

27. IV. 1919

157

Städtische Nahrungsmittelbetriebe.

Von

Professor Dr. Hans Eißger,

Anwalt des Allgemeinen Deutschen Genossenschafts-Verbandes.

Während die Lösung der Fragen der Verstaatlichung und Sozialisierung in der Zukunft liegt, steht die Kommunalisierung gewissermaßen vor der Tür. Allerdings haben wir es hier noch nicht, wie bei der Sozialisierung, mit einer gesetzlichen Basis zu tun, es liegt nur der von der früheren Sozialisierungskommission aufgestellte Entwurf eines Rahmengesetzes für die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben vor. Da heißt es (insoweit der gewerbliche Mittelstand interessiert ist), daß Städte und Gemeinden das Recht haben, zu übernehmen und zu betreiben „bzw. betreiben zu lassen“: „Veräußerung, Beschaffung, Lagerung, Verarbeitung und Betrieb von Nahrungs- und Genussmitteln.“ Hier werden vor allem getroffen der Kleinhandel, das Bäckerei- und das Schlächterergewerbe.

Man hätte glauben sollen, daß die Erfahrungen der Kriegswirtschaft die Lust an einer Verstaatlichung des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes beseitigt haben müßte. Es ist dies anscheinend nicht der Fall. In allen Städten, in denen die Kommunalwahlen der Sozialdemokratie die Mehrheit verschafft haben, wird eifrig an der Kommunalisierung gearbeitet. Es liegt da zunächst einmal nahe, die Frage aufzuwerfen: Besteht heute dafür der Rechtsboden? Selbstverständlich kann jede Stadt Bäckereien errichten, Schlächterläden schaffen. Das ist aber keine Verstaatlichung des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes. Sie setzt vielmehr voraus, daß das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in seiner Gesamtheit unter den einschneidenden Einfluß der städtischen Verwaltung gebracht wird. Hierzu fehlt heute die rechtliche Grundlage. Die Gewerbeordnung, die noch immer geltende Gewerbefreiheit wird es der Stadt unmöglich machen, eine entsprechende Regelung des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes durchzuführen. Doch dies nur nebenbei. Wir brauchen nicht daran zu zweifeln, daß der gesetzliche Boden geschaffen werden wird. Was dann? Die Bevölkerung wird an dieser Neuerung wenig Freude erleben. Man denkt dabei zunächst an die Kommunalisierung der Milchversorgung. Sie kann auf die Dauer die Bevölkerung nicht befriedigen. Sie kann Milchpantsheren begegnen, aber sie kann nicht die Bequemlichkeiten in der Milchversorgung bieten, deren wir uns vor dem Krieg zu erfreuen hatten. Diese Bequemlichkeiten spielen im dem Haushalt, zumal in dem kleinen, eine sehr große Rolle. Wenn man dann ferner noch berücksichtigt, daß die Zahl der Haushaltungen, die in Zukunft ohne Dienstboten arbeiten müssen, eine starke Vermehrung erfahren wird, ergibt sich, daß die Bequemlichkeit in der Versorgung mit Lebensmitteln eine um so größere Rolle, zumal in der Großstadt, spielen wird.

Man macht sich auch von der Verstaatlichung des Bäckerei- und Schlächterergewerbes wohl noch recht unklare Vorstellungen. Soll nur die Versorgung städtisch geregelt werden — soll die Freizügigkeit im übrigen für das Publikum bleiben? Soll z. B. die Hausfrau, wenn Charlottenburg städtische Bäckereien hat, ihr Brot sich von Friedenau, Wilmersdorf oder von dem Lande ruhig kommen lassen? Soll der Konkurrenz freier Spielraum bleiben? Sehr nahe liegt die Vermutung, daß aus den städtischen Betrieben ein Monopol werden wird, zu dessen Gunsten die alten Zwangs- und Bannrechte werden wieder hergestellt werden.

Zweck dieser Ausführungen ist aber wesentlich auf einen Weg zu weisen, der, wenn die Kommunalisierung kommen soll, doch der Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes noch einen gewissen Spielraum läßt.

In dem oben erwähnten Entwurf heißt es, daß die Städte entweder die Wirtschaftszweige übernehmen und betreiben sollen — oder sie „betreiben lassen“. Es liegt der Gedanke nahe, bei der